

büches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. III)¹ folgendes verordnet :

§ 1

Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit

(1) Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über die Leitung des Betriebes sind in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253) anzuwenden.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständige Gewerkschaftsleitung hat das Recht, durch ihren Vorsitzenden bzw. ein beauftragtes Mitglied der Leitung an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Sie ist berechtigt, in die Unterlagen des Betriebes einzusehen.

(3) Anstelle der Betriebskollektivverträge² werden Betriebsverträge abgeschlossen.

(4) § 42 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß zur betrieblichen Regelung der Entlohnung für die Zeit der Qualifizierung, höchstens für die Dauer eines Jahres, die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständigen Gewerkschaftsleitung erforderlich ist.

(5) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Anwendung der Rahmenkollektivverträge bzw. Tarifverträge

§ 2

(1) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind die Rahmenkollektivverträge³ des betreffenden Industriezweiges bzw. Bereiches der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden, wenn dies zwischen dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs und dem jeweiligen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft vereinbart worden ist (Übernahmevereinbarung).

(2) In den Übernahmevereinbarungen ist festzulegen, welche Regelungen des Rahmenkollektivvertrages in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung anzuwenden sind.

(3) Die Übernahmevereinbarungen treten mit dem Tag der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft. Bis zu ihrem Inkrafttreten haben die Betriebe mit staatlicher Beteiligung die rahmenkollektivvertraglichen und tarifvertraglichen Bestimmungen wie bisher anzuwenden.

§ 3

(1) Das Tarifsysteem der volkseigenen Wirtschaft kann unter folgenden Voraussetzungen eingeführt werden :

- a) die Anwendung technisch und ökonomisch begründeter Leistungsmaßstäbe in Form von Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern muß gesichert sein
- b) durch Rationalisierungsmaßnahmen ist eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern

1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

2. Vgl. §§ 13f. unter Reg.-Nr. 2.

3. Vgl. § 7 unter Reg.-Nr. 2.